

## Nachbarschaftshelfer werden: alles Wichtige zusammengefasst!

Um Interessierten, die noch nicht als Nachbarschaftshelfer anerkannt sind, das Tätig werden kurzfristig zu ermöglichen, hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) mit den Pflegekassen Anerkennungserleichterungen beschlossen.

Nachbarschaftshelfer können **niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote im Wege der Einzelbetreuung für Pflegebedürftige** erbringen, die zuhause leben.

Nachbarschaftshelfer gelten als anerkannt, wenn sie einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Kurs absolviert haben oder über gleichwertige Erfahrungen oder Kenntnisse in der Versorgung von Pflegebedürftigen verfügen und diese ihrer Pflegekasse nachweisen.

### Voraussetzungen um Nachbarschaftshelfer zu werden

Nachbarschaftshelfer können nur volljährige natürliche Personen sein, die:

- a.) nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der zu betreuenden Person leben,
- b.) nicht als Pflegeperson im Sinne des § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei der zu betreuenden Person tätig sind,
- c.) nicht mit der zu betreuenden Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,
- d.) ihr Wissen und ihre Kenntnisse regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, durch Teilnahme an einem anerkannten Kurs oder im Rahmen einer von den Pflegekassen anerkannten Tätigkeit aktualisieren und den Pflegekassen unaufgefordert nachweisen; der Kurs hat für das jeweilige Angebot die Inhalte des § 5 Absatz 1 Nummer 5 der Betreuungsangeboteverordnung zu beinhalten,
- e.) maximal 40 Stunden pro Kalendermonat betreuen und entlasten sowie
- f.) sich angemessen gegen Schäden versichert haben, die sie anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können.

### Finanzierungsmöglichkeit für Pflegebedürftige

Betreuungs-, Entlastungs- und kombinierte Betreuungs- und Entlastungsangebote, bei denen die Aufwandsentschädigung mehr als **10 Euro pro Stunde** beträgt, gelten nicht als anerkannt. Für Fachkräfte gelten gesonderte Bestimmungen nach der Betreuungsangeboteverordnung.

Pflegebedürftige können zur Finanzierung der in Anspruch genommen Leistungen des Nachbarschaftshelfers den ihnen zustehenden monatlichen **Entlastungsbetrag von 125 Euro einsetzen**.

### Vergütung des Nachbarschaftshelfers

Der Nachbarschaftshelfer stellt dem Pflegebedürftigen seine Leistung in Rechnung. Der Pflegebedürftige kann sich diese bis zur Höhe des Entlastungsbetrages von seiner Kasse erstatten lassen oder ein Abtretungserklärungsformular der Pflegekasse nutzen.

Die Vergütung, die der Nachbarschaftshelfer erhält, kann im Einzelfall auf Sozialleistungen anzurechnen sein. Das heißt, beziehen Sie Sozialleistungen, sind die Einnahmen aus der Nachbarschaftshilfe bei der entsprechenden Behörde anzugeben.

**Sollten Sie Fragen zum Thema haben, wenden Sie sich an Ihre Pflegekasse oder an die Koordinierungsstelle für Nachbarschaftshilfe Rothenburg im Mehrgenerationenhaus Rothenburg. Wir beraten Sie gern!**

Ansprechpartner: Daniela Teßmer & Julia Funke

Telefon: 035891- 7237 | Handy: 0171- 2849869

Mail: [Freiwilligenagentur-rbg@diakonie-st-martin.de](mailto:Freiwilligenagentur-rbg@diakonie-st-martin.de)